

## **Satzung des Vereins "Kietz für Kids - Freizeitsport" e. V. Hohenschönhausen von Berlin**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 05. April 1993 gegründete Verein führt den Namen "Kietz für Kids - Freizeitsport" e. V. und hat seinen Sitz in Hohenschönhausen von Berlin, Zum Hechtgraben 1. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere durch die Ausübung des Badmintonsports, Basketballsports, Fußballsports, Gymnastiksports, Herzsports, Tanzsports, Tischtennissports, Turnsports, Volleyballsports, der Cardio-Fitneß, Osteoporose-Gymnastik, Warmwassergymnastik und Wirbelsäulengymnastik. Die Organisation und Teilnahme an freizeitsportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben sowie die Teilnahme am Sport- und Spielbetrieb der Fachverbände ist Bestandteil der sportlichen Förderung. Der Verein versteht sich hierbei als Förderer des Kinder- und Jugendsports, Mädchen- und Frauensports, des Familien- und Seniorensports, sowie des Gesundheits- und Rehabilitationssports. Er entwickelt dazu geeignete Projekte und Maßnahmen mit dem Ziel, Nichtmitglieder zum regelmäßigen Sporttreiben zu motivieren und im Verein zu organisieren. Entsprechend seinen Möglichkeiten leistet der Verein mittels dem Medium „Sport“ jugendpflegerische-, Sozial- und Integrationsarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und Unabhängigkeit. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er ist den Idealen von Humanismus und gegenseitiger Achtung verpflichtet.

### **§ 3 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige/ unselbständige Abteilung gegründet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
  - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - c) auswärtigen Mitgliedern,
  - d) fördernden Mitgliedern,
  - e) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person und jede juristische Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von

Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluß,
  - c) Tod.
- (4) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.  
Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende der Vereinsmitgliedschaft bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechtsgrundlagen, Rechte und Pflichten**

- (1) Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen die die jeweiligen Landesfachverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen oder die von den deutschen Sportorganisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den Landesfachverband erlassen, sind für den Verein und seine Mitglieder bindend.
- (2) Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung und folgende Ordnungen des Kietz für Kids - Freizeitsport e.V. verbindlich geregelt:
  - a) Geschäftsordnung,
  - b) Finanzordnung,
  - c) Jugendordnung,
  - d) Honorarordnung (Aufwandsentschädigungen)
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Maßregelung**

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuß des Vereins anzurufen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beschwerdeausschuß.

## **§ 9 Die Delegiertenversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Die wichtigste Delegiertenversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlußfassung über Anträge,
  - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Absatz 2,
  - j) Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach § 5, Absatz 5,
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
  - m) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an die durch die Abteilungsversammlungen benannten Delegierten. Die Abteilungsversammlungen sind wenigstens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung durchzuführen. Mit der Einberufung der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der

Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 4.1, (§ 10 Abs. 1/ Ausnahmeregelung für jugendliche Mitglieder),
  - b) vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

## **§ 10 Stimmrecht, Wählbarkeit und Delegiertenschlüssel**

- (1) Delegierte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.  
Jugendliche Delegierte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können unter Verzichtserklärung auf ihr Stimm- und Wahlrecht im Bereich der Jugendordnung des Vereins, ihr Stimm- und Wahlrecht für die Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. Das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter dieser jugendlichen Mitglieder ist im Antrag mittels Unterschrift zu erklären.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen

Mitglieder des Vereins.

- (4) Delegierten, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Delegiertenversammlung als Gäste teilnehmen.
- (5) Jede Abteilung wählt ihre Delegierten, pro angefangene 10 Mitglieder eine Stimme.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/ dem 1. Vorsitzenden,
  - b) der/ dem 2. Vorsitzenden,
  - c) der/ dem Schatzmeister/in,
  - d) der/ dem Sportwart/in,
  - e) der/ dem Jugendwart/in,
  - f) der Mädchen- und Frauenvertreterin,
  - g) den LeiterInnen der Abteilungen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.  
Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vetreters.  
Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.  
Zur Koordinierung der Vereinstätigkeit und Führung der Geschäfte zwischen den Vorstandssitzungen kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  1. die/ der 1. Vorsitzende,
  2. die/ der 2. Vorsitzende,
  3. die/ der Schatzmeister/in,
  4. die/ der Jugendwart/in.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils gemeinschaftlich durch zwei der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.

- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Delegiertenversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.  
Er kann zwischen den ordentlichen Delegiertenversammlungen

bei Notwendigkeit Mitglieder in das erweiterte Vorstandsgremium kooptieren.

## **§ 12 Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Delegiertenversammlung Stimmrecht.
- (3) Zum fördernden Mitglied wird ernannt, wer die Ziele des Vereins in besonderer Weise unterstützt. Voraussetzung für eine fördernde Mitgliedschaft ist eine Spende vom Doppelten des jeweils gültigen Jahresmitgliedsbeitrages eines volljährigen Mitgliedes zu Gunsten des Vereins. Die fördernde Mitgliedschaft wird jährlich schriftlich beim Vorstand beantragt und durch ihn per Beschluß bestätigt. Fördernde Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

## **§ 13 Beschwerdeausschuß**

Der Beschwerdeausschuß besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

## **§ 15 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders

einzubrufene Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehnsverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 21. März 1995 von der Mitgliederversammlung des Vereins "Kietz für Kids - Freizeitsport" e.V. beschlossen worden. Mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 8. Dezember 2007 wurde die vorliegende Satzung im § 9 und § 10 geändert.

Peter Habeck  
Versammlungsleiter

Marlen Pöttsch  
1. Protokollführerin

Evelyn Habeck  
2. Protokollführerin